



Liebe Leserinnen und Leser,

sind Sie fit für das neue Datenschutzrecht?

Seit Monaten wird es angekündigt, spätestens seit Ende 2017 auch Panik verbreitet, und nun ist es fast so weit: Am 25. Mai 2018 treten die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) voll in Kraft.

Im Hinblick auf die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich zwar keine wesentlichen Änderungen (die Verarbeitung ist nach wie vor zulässig, wenn eine Einwilligung vorliegt oder ein Tatbestand aus z.B. Artikel 6 ff. DSGVO vorliegt), den Unternehmen wird aber künftig eine (bis dato so nicht gekannte) Fülle an Dokumentationspflichten und sonstigen Pflichten auferlegt.

Wir stellen Ihnen im Folgenden die absoluten „must haves“ vor, so dass Sie Ihr Unternehmen zum 25. Mai 2018 DSGVO-datenschutzrechtlich „safe“ machen können.

Es grüßt Sie aus Erlangen

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
FA für Steuerrecht
FA für gewerblichen Rechtsschutz
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

Datenschutz

Auftragsverarbeitung

Ähnlich wie es derzeit § 11 BDSG fordert, verlangt auch Artikel 28 DSGVO den Abschluss einer Vereinbarung mit Ihren jeweiligen Dienstleistern, sofern diese personenbezogene Daten in Auftrag des Unternehmens verarbeiten. Klassischerweise werden hier SaaS, Hosting und IP-Supportleistungen erfasst, sowie „outgesourcte“ Business Prozesse, wie etwa Buchhaltung, Aktenvernichtung und Marketingmaßnahmen. Die Vereinbarung muss die in Artikel 28 DSGVO aufgeführten Mindestinhalte haben. Geeignete Muster werden hier meist direkt von Ihren Vertragspartnern bereit gehalten oder sind im Internet abrufbar.

Informationspflichten

Die von der Datenverarbeitung Betroffenen müssen gemäß Artikel 13 und/oder 14 DSGVO umfassend über die Datenverarbeitung informiert werden. Erfasst sind sowohl Mitarbeiter und Bewerber, als auch Kunden, die z.B. Ihre Website besuchen. Im letzteren Fall können die Informationspflichten in der Datenschutzerklärung untergebracht werden. Eine Anpassung der derzeitigen Datenschutzerklärung wird in den meisten Fällen die Regel sein, da nach den Vorschriften der DSGVO nunmehr auch über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung informiert werden muss.

Verfahrensverzeichnis

Das in Deutschland bereits bekannte Verarbeitungsverzeichnis (VV) gibt es grundsätzlich auch weiterhin. Gemäß Artikel 30 DSGVO haben Unternehmen ein solches zu führen, um ihre „Datenverarbeitungsinventur“ zu dokumentieren. Mustervorlagen werden ebenfalls von Aufsichtsbehörden, Bitkom oder GDD bereitgestellt. Sofern Ihr Unternehmen bereits über ein VV verfügt, sollten Sie prüfen, ob dieses bereits über die Mindestinhalte des Artikel 30 DSGVO verfügt.

Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte werden (teilweise) neu geregelt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich jede Datenschutzverletzung zu melden ist, wobei innerhalb von 72 Stunden eine detaillierte Meldung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Damit sind Unternehmen gefordert, ein effektives Datenschutzmanagementsystem mit Risikoanalysen einzuführen, welches Strukturen, Prozesse und Kontrollen definiert. Die in diesem Zusammenhang von der Datenschutzgrundverordnung geforderten Maßnahmen zum Schutz persönlicher Daten hängen an vielen Stellen von den individuellen Risiken ab. Demzufolge ist eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte der betroffenen Personen besteht. Zu prüfen ist dann etwa, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Risiken ist und mit welchen verfolgten Zwecken sich das Eingehen dieser Risiken rechtfertigen lässt.

Sanktionen

Die Sanktionen werden durch die Datenschutzgrundverordnung erheblich verschärft. Bußgelder können nunmehr in Höhe von bis zu € 20 Mio. oder bis 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes verhängt werden. Auch die strafrechtlichen Sanktionen werden verschärft. Künftig drohen (statt bisher zwei) bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Fazit

Laut einer Umfrage des Branchenverbandes Bitkom im Herbst 2017 hatten erst 13 % der befragten Unternehmen erste Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO ergriffen. Ein weiteres Zuwarten kann nicht empfohlen werden. Die Unternehmen sollten vielmehr rasch die jeweiligen Prozesse und Strukturen anpassen.

Wir bieten in diesem Zusammenhang gerne einen Datenschutz „Cross Check“ für eine Pauschale von € 800,00 zuzüglich Umsatzsteuer an.

Aus unserer Sicht dürften künftig deutlich verstärkter externe Datenschutzbeauftragte eingesetzt werden.

Wir bieten Ihnen eine Vermittlung von Datenschutzbeauftragten über unseren Kooperationspartner, die LIEB Consultants GmbH, an. Rückfragen hierzu gerne unter info@lieb-consultants.de.

Dr. Christopher Lieb, LL.M.

Rechtsanwalt

FA für Steuerrecht

FA für gewerblichen Rechtsschutz

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon +49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com